

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.05.2013	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Landschaftsbeirates
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, dem Vorsitzenden des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von insgesamt 250,00 € zu zahlen.

Vorbemerkungen:

§ 11 (6) LG definiert die Mitgliedschaft im Landschaftsbeirat als ehrenamtliche Tätigkeit. Den Beiratsmitgliedern steht neben dem Ersatz eines etwaigen Verdienstaufschlags Sitzungsgeld und Fahrtkostenersatz zu. Dem Vorsitzenden des Beirates sind darüber hinaus auch Sachmittel (Kopfbögen, Telefon in der Behörde) und ein ausreichender Schreibdienst zur Verfügung zu stellen. Da den Vorsitzenden der Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden durch die große Zahl der Beteiligungsfälle nach § 11 Abs. 6 LG regelmäßig erheblich höhere Auslagen als den Beiratsmitgliedern entstehen, kann für die Beiratsvorsitzenden eine angemessene Pauschalentschädigung gewährt werden.

Erläuterungen:

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 Landschaftsgesetz NRW (LG) soll der Landschaftsbeirat bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

- den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
- der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Landschaftspflege und Naturschutz vermitteln und
- bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.
- Er ist vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der (unteren Landschafts-)Behörde zu hören.

- o In den Fällen, in denen die untere Landschaftsbehörde die Erteilung einer Befreiung beabsichtigt, kann er mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft über den Widerspruch zu unterrichten ist. Die Vertretungskörperschaft befindet sodann darüber, ob sie den Widerspruch für berechtigt oder unberechtigt hält (§ 69 (1) LG).

Aufgaben und Arbeitsaufwand des Beiratsvorsitzenden:

Dem Vorsitzenden des Beirates kommen über die Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen hinaus (in der Regel 5 Sitzungen pro Jahr) folgende zusätzliche Aufgaben zu (§ 11 (7) LG):

1. Er unterhält die Verbindung zur unteren Landschaftsbehörde.
2. Er hält die Verbindung zu anderen Behörden.
3. Er vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit.
4. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirates aufgeschoben werden können, kann er anstelle des Beirates beteiligt werden („Eilentscheidungen“).

Über das Amt des Beiratsvorsitzenden hinaus werden beim Rhein-Sieg-Kreis folgende Ämter in ehrenamtlicher Funktion unter Gewährung einer entsprechenden pauschalen Aufwandsentschädigung wahrgenommen:

Kreisfischereiberater:	127,82 €	
Kreisjagdberater:	178,95 €	
Kreisbrandmeister:	580,00 €	davon
		360,00 € Entschädigung
		110,00 € Reisekostenpauschale
		110,00 € Verwaltungskostenpauschale

Es sollte eine Entschädigung gewährt werden, die gemessen an der Arbeitsbelastung und im Interesse einer Gleichbehandlung in ausgewogener Relation zu den Entschädigungen steht, die bereits für die anderen in der Kreisverwaltung ehrenamtlich wahrgenommen Funktionen gewährt werden. In Abwägung dieser Aspekte erscheint eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250,00 € als angemessen. Mit dieser Pauschalentschädigung sind auch die anfallenden Sachkosten für die Geschäftsführung sowie das Sitzungsgeld und die Fahrtkosten zu den Sitzungen des Landschaftsbeirates abgegolten.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalts 2013/2014 unter 0.67.20 (vgl. Seite 338) berücksichtigt.

(Landrat)